

Merkblatt - Schulbesuch im Ausland

Dieses Merkblatt fasst zusammen, was zu beachten ist, wenn ihr ein Schuljahr im Ausland verbringen möchtet.

1. Die Möglichkeit zu einem Schulbesuch im Ausland besteht nach Beendigung der Klasse 9 oder der Klasse 10. Grundsätzlich ist es möglich, nach der Jahrgangsstufe 9 das 1. Halbjahr oder das 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 oder das gesamte Schuljahr im Ausland zu verbringen. Verbringt Ihr das gesamte Schuljahr, d.h. die Einführungsphase der Oberstufe im Ausland, so könnt Ihr auf Antrag nach Eurer Rückkehr gleich in die Jahrgangsstufe 11, d. h. die Qualifikationsphase eintreten. Allerdings ist ein solches Überspringen der Einführungsphase nicht empfehlenswert. Verbringt Ihr nur ein Halbjahr im Ausland, so gilt das Zeugnis des Halbjahres, in dem Ihr hier seid, als Versetzungszeugnis.
2. Eure Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig einen **Antrag auf Beurlaubung für den Schulbesuch im Ausland** stellen. Einen entsprechenden Antragsvordruck erhaltet ihr von mir. (Dieser Antrag ist von beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben! Bitte die Heimat-Adresse angeben.) Zum Antrag gehören eine Kopie des letzten Zeugnisses und ein geeigneter Nachweis des vergleichbaren Bildungsgangs im jeweiligen Ausland (z.B. eine Bescheinigung der Austauschorganisation). Diesen Antrag gebt ihr bei mir (Herrn Kisser) ab. Ich leite ihn dann an das Schulamt weiter.
3. Wenn Ihr eine definitive Zusage habt, gebt bitte auch Euren jeweiligen Klassenlehrern, dem Internatskoordinator **Herrn Ixmeier** sowie der **Verwaltung** schriftlich Bescheid (eine E-Mail ist ausreichend), wann und wie lange (1. Halbjahr/2. Halbjahr/das ganze Schuljahr) Ihr Euch im Ausland befindet. Herr Ixmeier benötigt diese Information für die Internatsplanung für das nächste Schuljahr und die Verwaltung muss wissen, für welchen Zeitraum keine Internatsgebühren zu erheben sind.
4. Vor Eurer Rückkehr müssen Eure Eltern einen **Antrag auf Wiedereingliederung** – wiederum an das **Landesschulamt** – stellen. Diesem Antrag ist dann das Zeugnis der im Ausland besuchten Schule beizufügen, das belegen muss, dass Ihr in der jeweiligen Landessprache, einer weiteren Fremdsprache, Mathematik, einer Naturwissenschaft und einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes unterrichtet worden seid und zumindest ausreichende Leistungen erzielt habt.
5. Im Verlauf des 2. Halbjahres des Schuljahres, das Ihr im Ausland verbringt, schicke ich Euch oder Euren Eltern die **Einwahlinformationen für die Qualifikationsphase**. Wenn Ihr mir eine E-Mail-Adresse zukommen lasst, kann ich Euch diese Informationen auch direkt zuschicken. Die Einwahl erfolgt per Internet, so dass ihr sie in der Regel auch im Ausland vornehmen könnt.

Ich wünsche allen Schülerinnen und Schüler, die ein Schuljahr im Ausland verbringen, einen angenehmen Aufenthalt. Für weitere Fragen stehe ich telefonisch (034463-35125) oder per E-Mail (frank.kisser@landesschule-pforta.de) zur Verfügung.

Kisser

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (Oberstufenverordnung) vom 24. März 2003 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2019)

§ 5 Schulbesuch im Ausland

(1) Eine Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland kann auf Antrag für die Zeit eines nachgewiesenen längstens einjährigen Schulbesuchs im Ausland durch das Staatliche Schulamt genehmigt werden, wenn regelmäßiger Schulbesuch in einem vergleichbaren Bildungsgang nachgewiesen wird.

(2) Der Schulbesuch im Ausland kann auf Antrag durch das Staatliche Schulamt auf den Besuch der Einführungsphase angerechnet werden. Umfasst dieser Schulbesuch im Ausland auch das zweite Halbjahr der Einführungsphase, kann der Eintritt in die Qualifikationsphase ohne Versetzungsentscheidung erfolgen, wenn in der jeweiligen Landessprache, einer weiteren Fremdsprache, Mathematik, einer Naturwissenschaft und einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes zumindest ausreichende Leistungen erzielt worden sind. Das Staatliche Schulamt kann im Einzelfall den Eintritt in die Qualifikationsphase auch zulassen, wenn eine vollständige entsprechende Belegung im Gastland nachweislich nicht möglich war. Die mit der Versetzung in die Qualifikationsphase erreichbaren Berechtigungen werden in diesen Fällen durch mindestens 05 Punkte in allen Kursen des ersten Kurshalbjahres erreicht, wobei eine Minderleistung bis 01 Punkten zugelassen ist.

(3) Erfolgt die Beurlaubung nach dem Absolvieren der Einführungsphase und vor Eintritt in die Qualifikationsphase, wird diese Zeit nicht auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.

(4) Eine Beurlaubung vom Besuch der Qualifikationsphase für einen Schulbesuch im Ausland ist unzulässig.

(5) Leistungen, die an einer deutschen Auslandsschule oder einer Europäischen Schule erzielt worden sind, sind bei Rückkehr während der Einführungsphase für die Erstellung der Jahresnoten zu berücksichtigen.

Antrag - Schulbesuch im Ausland

Adresse:

**Landesschulamt
z. Hd. Herrn Ryl
Postfach 200256
06003 Halle (Saale)**

Antrag auf Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

Sehr geehrter Herr Ryl,

hiermit beantragen wir gemäß § 5 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 24. März 2003 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2019) für unsere Tochter/unser Sohn _____ eine Genehmigung für einen Schulbesuch im Ausland im Schuljahr _____.

Unsere Tochter/unser Sohn ist zurzeit Schüler(-in) der Landesschule Pforta und besucht die Klasse _____.

Mit freundlichen Grüßen

Ort/Datum:

Unterschrift der Erziehungsberechtigten: